

Sand- und Kiesgrubengesellschaft Südheide mbH

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Stand: 01.06.2010)

I. Vorbemerkung

Die nachstehend dem Käufer zur Kenntnis gebrachten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer. Davon abweichende Bedingungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Widersprechen sich Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Vertragspartner, so gelten ausschließlich die Bedingungen der Verkäuferin.

II. Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Angebot

- 1.1 Soweit nichts anderes vereinbart, gelten alle Angebote freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsschluss erfolgt unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Verkäuferin.
- 1.2 An ihre Angebote hält sich die Verkäuferin für eine Frist von 3 Wochen ab Angebotsdatum gebunden.

2. Preise

- 2.1 Die Preise der Verkäuferin sind Nettopreise. Hinzukommt die Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich vorgesehenen Höhe. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Käufer nicht um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt.
- 2.2 Alle Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, frei Verladen ab Standort. Die Preise für Lieferungen frei Baustelle gelten uneingeschränkt und nur unter der Voraussetzung voller Ausnutzung der Ladekapazitäten und zügiger Entladung. Bei Nichtauslastung der Ladekapazität und/oder Überschreitung zügiger Entladungszeiten trägt der Käufer die dadurch entstandenen Mehrkosten.
- 2.3 Die Preise und Lieferungen frei Baustelle gelten unter dem Vorbehalt gut befahrbarer Straßen und Baustellen. Sie müssen mit einem LKW von 40 t Gewicht befahren werden können. Ist eine solche Zufahrtstraße nicht vorhanden oder nicht befahrbar, hat der Käufer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Nebenkosten (Kanal-, Ladetrassen-, Straßenbenutzungsgebühren, Ufer-, Liege- und Standgelder, Kleinwasserzuschläge, Anschluss- und Wiegegebühren, Verkehrsabgaben) trägt der Käufer.
- 2.4 Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und sind nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostensteigerungen im Hinblick auf die Ware bei der Verkäuferin eingetreten, so ist die Verkäuferin nach billigem Ermessen zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt.
- 2.5 Der Käufer ist verpflichtet, den Preis für die gesamte bestellte Menge zu zahlen, auch wenn er diese nicht vollständig abrufft.

3. Zahlungen, Aufrechnung

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Skontoabzüge bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 3.2 Kommt der Käufer mit der Zahlung seiner Verpflichtung aus der Geschäftsbeziehung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, ist die Verkäuferin berechtigt, nach ihrer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger oder zukünftiger Ansprüche aus den sämtlichen Verträgen zu beanspruchen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, kann nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückgetreten und/oder Schadensersatz verlangt werden.
- 3.3 Gegen die Ansprüche der Verkäuferin aus diesem Vertrag ist eine Aufrechnung des Käufers nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

4. Lieferfristen, Lieferbedingungen, Gefahrübergang

- 4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt worden sind und der Käufer der Verkäuferin alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
- 4.2 Haben die Parteien ein bestimmtes Lieferdatum schriftlich vereinbart, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Ware bis zum Ablauf dieses Tages 24 Uhr anzuliefern.
- 4.3 Der Käufer kann der Verkäuferin erst dann eine Nachfrist zur Lieferung setzen, wenn er seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat und der vereinbarte Liefertermin überschritten ist. Diese Nachfrist muss angemessen sein und in der Regel mindestens vier Wochen betragen.
- 4.4 Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur, die Bahn, die Post oder mit Verladung auf die Fahrzeuge der Verkäuferin zum Zwecke der Auslieferung bzw. bei Selbstabholung mit der Übergabe auf den Käufer über. Dies gilt unbeschadet einer etwaigen Übernahme von Frachtkosten durch die Verkäuferin.
- 4.5 Die Verkäuferin ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
- 4.6 Erfolgt die Lieferung an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort, hat der Käufer die dadurch entstandenen Mehrkosten zu tragen.
- 4.7 Ist eine Lieferung frei Baustelle vereinbart, hat das Abladen, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch bauseitig gestelltes Personal zu erfolgen und darf die Zeitdauer von 1,5 Stunden nach Anfuhr nicht überschreiten.

5. **Gewährleistung und Schadensersatz**

- 5.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einschlägigen DIN-Vorschriften als die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit.
- 5.2 Aussagen in Prospekten, sonstigen Werbeaussagen, Beratungen etc. sind nicht geeignet, bestimmte Eigenschaften des Kaufgegenstandes zu begründen. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgeblich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen und Verbesserungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Vertragliche Beschaffenheitsvereinbarungen stellen nur dann die Einräumung einer Garantie i. S. v. § 443 BGB dar, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 5.3 Soweit der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, ist er verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach der Lieferung unverzüglich gewissenhaft zu prüfen und, soweit erforderlich, Stichproben durchzuführen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Ankunft und vor Verwendung des Vertragsgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen ab Eingang schriftlich und spezifiziert geltend zu machen. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Entdeckung in gleicher Weise zu rügen. Bei nicht form- und fristgerechter Rüge gilt der Zustand des Vertragsgegenstandes als genehmigt. Sachmängelansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verzicht auf den Verspätungseinwand kann nur ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Etwaige Mängelbeseitigungsmaßnahmen nach Ablauf der Rügefristen erfolgen aus Kulanz.
- 5.4 Bei berechtigten Mängelrügen hat der Käufer der Verkäuferin eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren, die im Regelfall mindestens 4 Wochen betragen muss. Die Nacherfüllung kann nach Wahl der Verkäuferin durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung neuer Ware erfolgen.
- 5.5 Wenn die Verkäuferin oder deren Erfüllungsgehilfen vor – bei – oder nach einem Abschluss oder in anderem Zusammenhang Rat oder Auskunft erteilen oder eine Empfehlung aussprechen, so haftet die Verkäuferin dafür nur dann, wenn sie hierfür ein besonderes Entgelt nach den maßgebenden Gebührenordnungen vereinbart hat.

6. **Haftung**

- 6.1 Für Schäden haftet die Verkäuferin nur, soweit der Verkäuferin oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haftet die Verkäuferin bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Käufer in besonderem Maß vertrauen darf, auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit.
- 6.2 Bei leichter Fahrlässigkeit, soweit sie sich nicht auf eine wesentliche Vertragspflicht bezieht, haftet die Verkäuferin nur in Höhe des typischerweise unter Berücksichtigung aller maßgeblichen erkennbaren Umstände vorhersehbaren Schadens. Eine Haftung für sonstige Schäden, Folgeschäden und mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

7. **Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Die verkaufte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung aller auch zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum der Verkäuferin. Jeder Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer der Verkäuferin unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2 Der Käufer ist berechtigt, Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterzuveräußern. Für diesen Fall tritt er der Verkäuferin hiermit den Vergütungsanspruch gegen seinen Vertragspartner in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Voraus ab.
- 7.3 Verliert die Verkäuferin ihr Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung durch den Käufer, tritt der Käufer der Verkäuferin hiermit einen erstrangigen Anteil seiner im Zusammenhang mit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erworbenen Forderungen gegen Dritte im Voraus in der Höhe ab, welche dem Rechnungswert der Vorbehaltsware der Verkäuferin zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.
- 7.4 Soweit der Verkäuferin Forderungen nach den vorstehenden Bedingungen abgetreten sind, nimmt diese die Abtretung hiermit an. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Verkäuferin zur direkten Abrechnung mit den Vertragsparteien bzw. Schuldern des Käufers berechtigt. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, der Verkäuferin auf Verlangen die für die direkte Abrechnung notwendigen Auskünfte zu erteilen, seinen Vertragspartnern die Abrechnung anzuzeigen und bei diesen auf eine direkte Abrechnung mit der Verkäuferin hinzuwirken.
- 7.5 Der Käufer ist verpflichtet, die Verkäuferin unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die der Verkäuferin gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums erfolgen.

8. **Schlussvorschriften**

- 8.1 Bei allen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage ausschließlich bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die für die Lieferung der Verkäuferin ausführenden Zweigniederlassung zuständig ist.
- 8.2 Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingung. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt.
- 8.4 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Diese Schriftformabrede kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.